

# AStA Allgemeiner Studierendenausschuss

## Leitfaden zur Haushaltsplanerstellung für Fachschaftsräte

von Michael Mönnich, AStA-Finanzreferent

### Einleitung

Anlass dieses Leitfadens ist der Prüfbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes (RPA) Arnsberg von 1998.

Demnach sind die Fachschaftsräte (FSR) zur Erstellung eines Haushaltsplans (HHP) verpflichtet, da es öffentliche Gelder sind. Mit diesem HHP legen sie Rechenschaft über die ihnen zugewiesenen Selbstbewirtschaftungsmittel ab.

Weiterhin merkte das RPA an, die (geprüften) Fachschaften sollten ihre hohen Geldbestände verringern und Kassenanordnungen fertigen.

Neben den Ausführungen des RPA sind noch das HG<sup>1</sup> (§§ 72 bis 80), die HW-VO<sup>2</sup> incl. eines Erlasses zur HW-VO<sup>3</sup> und die Satzung der Studierendenschaft der GH Siegen von Relevanz für den Haushaltsplan<sup>4</sup>.

Bevor wir jedoch zum HHP kommen, noch ein paar Sätze zu den anderen beiden Bemerkungen des RPA: Ich bin mit dem RPA einer Meinung, dass sich zu hohe Geldbestände bei den Fachschaften befinden und unterstütze die Forderung des RPA nach einem Abbau der Gelder. Ich gehe jedoch andererseits auch mit dem Gutachten des FSR 1(2)-4 konform, das zu dem Schluss kommt, Fachschaften dürften durchaus Vermögen haben. Für mich folgt daraus, dass ich nicht irgendwelche Gelder zurückfordern werde, die den Fachschaften gehören, werde aber darauf achten, dass sich die Überträge von Jahr zu Jahr nicht erhöhen bzw. sich eher verringern.

Zu den Kassenanordnungen ist zu sagen: da haben sie recht! Auch wenn es umständlich erscheint, so ist halt der öffentliche Dienst, zu dem auch die Fachschaften gehören. Grundsätzlich gilt folgendes: Ausgaben sind vorher zu veranlassen, Einnahmen können nachträglich angewiesen werden.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz)

<sup>2</sup> Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

<sup>3</sup> Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Oktober 1979 zur Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

<sup>4</sup> Die relevanten Gesetzestexte sind im AStA erhältlich. Dieser Leitfaden soll aber die Fachschaften in die Lage versetzen, einen HHP aufzustellen und sie nicht verwirren.

So weit – so gut! Im Rahmen der oben genannten Richtlinien soll nun anhand des im Erlass zur HW-VO aufgeführten Gruppierungsplans ein für die Fachschaften geltender Haushaltsplan erstellt werden, dem natürlich eine individuelle Ausgestaltung fehlt. Diese wäre von den Fachschaftsräten vorzunehmen.

Die weitere Gliederung entspricht der des Gruppierungsplans und somit auch dem in der Anlage befindlichen Haushaltsplan:

*Der Gruppierungsplan berücksichtigt bei der Ordnung der Einnahmen und Ausgaben einen umfassenden Katalog von Einnahme- und Ausgabearten. Die Gruppierung geht von folgenden Hauptgruppen aus:*

- a) *Auf der Einnahmeseite*
  - 1 *Allgemeine und Verwaltungseinnahmen*
  - 2 *Einnahmen aus der Wahrnehmung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Belange der Mitglieder der Studentenschaft*
  - 3 *Einnahmen aus Vermögen, der Aufnahme von Darlehen, der Entnahme aus Rücklagen und wirtschaftlicher Tätigkeit*
- b) *Auf der Ausgabenseite*
  - 4 *Personalausgaben*
  - 5 *Sächliche Verwaltungsausgaben*
  - 6 *Zuweisungen an die Fachschaften und Zuschüsse an Stellen außerhalb der Studentenschaft*
  - 7 *Ausgaben im Rahmen der Aufnahme von Darlehen und Zuführungen an Rücklagen*
  - 8 *Ausgaben im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung<sup>5</sup>*

## **Allgemeine und Verwaltungseinnahmen**

Kontengruppe 1 gliedert sich, wie der Name schon sagt, in zwei Titelgruppen, die allgemeinen (10) und die Verwaltungseinnahmen (11).

Zu den allgemeinen Einnahmen zählen genau 3 Titel<sup>6</sup>:

- ☆ der Titel 101 „Überschuss des Vorjahres“, er erklärt sich aus der Bezeichnung
- ☆ der Titel 102 „Studentenschaftsbeiträge“, für die FSRe wird das dann „Selbstbewirtschaftungsmittel“ genannt, und
- ☆ der Titel 103 „Spenden“, der üblicherweise mit DM 0,00 angesetzt wird, sie erklären sich aus ihrer Bezeichnung.

Die Verwaltungseinnahmen gliedern sich in

- ☆ 111 „Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbarer oder entbehrlicher Gegenstände“ und
  - ☆ 112 „Einnahmen aus Öffentlichkeitsarbeit“,
- da diese beiden Ereignisse so gut wie nie vorkommen, kann es sehr gut sein, dass dieser Titel fehlt.

<sup>5</sup> Erlaß zur HW-VO, Allgemeine Hinweise, Nr. 1

<sup>6</sup> alles folgende in Anführungszeichen ist aus dem Erlaß zur HW-VO

## **Einnahmen aus der Wahrnehmung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Belange der Studentenschaft**

Diese Kontengruppe 2 gliedert sich in 3 Titelgruppen: 20 „Kostenbeiträge für die Herstellung von Vervielfältigungen“, 21 „Einnahmen aus der Wahrnehmung sozialer Aufgaben“ und 22 „Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen“.

In Titelgruppe 20 sind Einnahmen von Studierenden für Druckerzeugnisse oder Kopien gemeint, so denn der FSR diese Ausgaben einfordert. Folgerichtig gibt es zwei Titel:

- ☆ 201 „Erstattungen aus der Herstellung von Drucken für Studenten“
- ☆ 202 „Erstattungen aus dem Fotokopierservice“

In Titelgruppe 21 gibt es nur einen Titel:

- ☆ 211 „Einnahmen aus Darlehensrückflüssen“ ist das Gegenkonto zu „Darlehen für Studenten“.

Titelgruppe 22 rechnet mit Einnahmen folgender Art:

- ☆ 221 „Zuschüsse“ (des Rektorats, des Fachbereichsrats, explizit hier nicht genannt sind Werbeeinnahmen, die gehören hier auch nicht hin),
- ☆ 222 „Entgelte zur Abdeckung von Kosten“ (z. B. eine Ausfallbürgschaft, die bei einem eventuellen Verlust der Veranstaltung greift).

**Achtung:** Parties und ähnliches sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Titelgruppe! Parties, bei denen Einnahmen entstehen, sind genauso wie die AStA-Kopierer und der AStA-Shop vom Finanzamt aufgrund ihrer Konkurrenz zu anderen, kommerziellen, Anbietern den Wirtschaftsbetrieben der Studierendenschaft zugeordnet worden. Daher gehören FSR-Parties in die Titelgruppe 33.

## **Einnahmen aus Vermögen, der Aufnahme von Darlehen, der Entnahme aus Rücklagen und wirtschaftlicher Tätigkeit**

Wie die Überschrift bereits erwarten lässt, wird die Kontengruppe 3 in vier Teile gegliedert:

- ☆ 30 „Einnahmen aus Vermögen“ unterteilt sich weiter in 301 „Mieten und Pachten“ und 302 „Zinseinnahmen“
- ☆ 31 „Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten“ untergliedert sich in 311 „Kredit für ...“ bis 31x „Kredit für ...“ hier muss man dann jeweils den „Verwendungszweck einsetzen“. *Dieser Titel ist nur für die Gesamtstudierendenschaft! FSRe don't even think about it.*
- ☆ 32 „Entnahme aus Rücklagen“ führt analog zu 71 „Zuführung an Rücklagen“ 321 „Betriebsmittlrücklage“, 322 „Erneuerungsrücklage“ und 323 „Erweiterungs- und Sonderrücklage“. Näheres, gerade zu den beiden letztgenannten, dann unten. *Dieser Titel ist nur für die Gesamtstudierendenschaft! FSRe don't even think about it.*
- ☆ 33 „Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit“ teilt sich in 331 „Einnahmen aus Aufträgen Dritter“, wobei diese Aufträge Dritter durchaus auch noch weiter aufgegliedert werden können<sup>7</sup>: z. B. 332 Einnahmen aus Lehrmittelverkauf, 333 Werbeeinnahmen FSR-Zeitung, 334 Einnahmen FSR-Party usw.

---

<sup>7</sup> es folgen Vorschläge des Autors, den Sachzwängen bzw. der Fantasie sind aber keine Grenzen gesetzt

## Personalausgaben

Da die Mitglieder des FSR ehrenamtlich arbeiten, was an dieser Stelle nochmals löblich erwähnt werden soll, entfallen jegliche Personalkosten, so dass auf diese Kontengruppe verzichtet werden kann.

## Sächliche Verwaltungsausgaben

Jetzt wird's lustig! Am besten nehmt Ihr Euch den HHP des AStA oder den beiliegenden und übernehmt die für Euch relevanten Titel, das ist am einfachsten. Der Vollständigkeit halber wird hier der Erlaß komplett zitiert.

### *51/53 Verwaltungsbedarf*

*Die Unterteilung nach Titeln ist nach Bedarf vorzunehmen. Den Titeln 511 bis 519, 521 bis 529, 531 bis 539 sind folgende Ausgaben zuzuordnen:*

*Geschäftsbedarf (Büro- und Kanzleibedarf einschließlich Druck- und Buchbindearbeiten, Fahrgelder, Transportkosten, Bekanntmachungskosten für Stellenanzeigen)*

*Bücher, Zeitschriften*

*Post- und Fernmeldegebühren*

*Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände – ohne Betragsgrenze – einschließlich Ausgaben für Reparaturen und Unterhaltung  
Ausgaben für Wirtschaftsprüfer, Rechtsauskünfte und Gutachten,  
Prozeßkosten*

*Ausgaben für Versicherungen*

*Reisekostenvergütungen, Repräsentationsausgaben*

*Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Grundbesitzabgaben*

*Mieten und Pachten (Grundstücke, Gebäude, Räume, Geräte, Fahrzeuge)*

*Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen*

*Ausgaben für die Pflege internationaler Beziehungen*

*Hinweis: Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studentenschaft sind der Obergruppe 62 zuzuordnen*

*Beiträge an Vereine und Verbände im Inland und Ausland*

*Hinweis: Sonstige Leistungen an Stellen außerhalb der Studentenschaft sind der Obergruppe 62 zuzuordnen*

*Ausgaben für Veröffentlichungen einschließlich Herausgabe einer Studentenzeitung*

### *54/56 Sachausgaben für die Wahrnehmung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Belange der Mitglieder der Studentenschaft.*

*Die Unterteilung nach Titeln ist nach Bedarf vorzunehmen. Den Titeln 541 bis 549, 551 bis 559, 561 bis 569 sind folgende Ausgaben zuzuordnen:*

*Ausgaben für Wahlen*

*Ausgaben für die Beratung und Information in Studienfragen*

*Ausgaben für den Fotokopierservice für Studenten*

*Ausgaben für die Fertigung von Drucken für Studenten*

*Ausgaben für Veranstaltungen*

*Ausgaben für den studentischen Sport*

*Ausgaben für die Betreuung ausländischer Kommilitonen*

*Ausgaben für die Zimmervermittlung*

*Darlehen für Studenten*

## **Zuweisungen an die Fachschaften und Zuschüsse an Stellen außerhalb der Studentenschaft**

Da Ihr selbst die Fachschaften seid, fällt der erste Teil der Zweiteilung weg, für Euch ist nur Titelgruppe 62 „Zuschüsse an Stellen außerhalb der Studentenschaft“ interessant. Sie unterteilt sich in den im Erlaß vorgesehenen Titel

- ☆ 621 „Zuschüsse an ausländische Studentengruppen der Hochschule zur Durchführung von Veranstaltungen“,  
der nicht der einzige bleiben muss.

## **Ausgaben im Rahmen der Aufnahme von Krediten und Zuführungen an Rücklagen**

Einzigster Titel in der Titelgruppe 70 „Ausgaben für Kredite“ ist der Titel 701 „Zinsen und Tilgung“. Dieser Titel ist an der GH Siegen noch nie in einem HHP aufgetaucht. *Dieser Titel ist nur für die Gesamtstudierendenschaft! FSRe don't even think about it.*

Die Titelgruppe 71 „Zuführungen an Rücklagen“ ist explizit in § 11 HW-VO erwähnt. Dort ist vor allem beschrieben, wie hoch die einzelnen Rücklagen mindestens sind und wie hoch die Rücklagen der Gesamtstudierendenschaft höchstens sein dürfen (50 % der Gesamteinnahmen). Titelgruppe 71 unterteilt sich in

- ☆ 711 „Betriebsmittellrücklage“; die Betriebsmittellrücklage (§ 11 (2) HW-VO) soll eine „ordnungsgemäße Kassenwirtschaft“ gewährleisten. Sie beträgt mindestens 5 % der Gesamteinnahmen. Diese 5 % werden vom AStA gebildet.
- ☆ 712 „Erneuerungsrücklage“; die Erneuerungsrücklage (§ 11 (3), Abs. 1 HW-VO) kann gebildet werden „für Vermögensgegenstände von größerem Wert“, sie ist allerdings eher ein Relikt aus der Zeit, als Computer noch einen großen Batzen Geld kosteten und man daher für sie sparen musste.
- ☆ 713 „Erweiterungs- und Sonderrücklage“; nach § 11 (3), Abs. 2 HW-VO können für Erweiterungen (neue Festplatte) oder besondere Vorhaben (Umzug, vernünftige Bürostühle) diese Rücklagen gebildet werden.

An dieser Stelle sei nochmal auf die Mahnung aus Arnsberg hingewiesen, nach der Fachschaften nicht so hohe Vermögen anhäufen sollen, das gilt auch für Rücklagen. *Dieser Titel ist nur für die Gesamtstudierendenschaft! FSRe don't even think about it.*

## **Ausgaben im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung**

Diese Kontengruppe ist im Erlass nicht näher spezifiziert, aber das, was hier stehen soll, ergibt sich erstens aus der Überschrift und zweitens aus der Finanzamt-Definition der Wirtschaftsbetriebe.

## **Überschussvortrag**

Diese Kontengruppe ist in dem Erlass nicht mehr erwähnt, sie ergibt sich aus § 6 HW-VO. Der Überschussvortrag ist das Ergebnis aus Einnahmen minus Ausgaben (Überschuss)

bzw. Fehlbetrag) zuzüglich außerordentlicher Erträge und abzüglich außerordentlicher Aufwendungen.

## **Schlussbemerkungen**

So, das wär's. Jetzt kann eigentlich nichts mehr schiefgehen. Hinweisen möchte ich noch auf zwei Sachen: die Buchhaltung an sich und die beiliegenden Dateien.

Die Bücher sind kameralistisch zu führen. Das heißt, Einnahmen und Ausgaben werden in dem Haushaltsjahr<sup>8</sup> verbucht, in dem sie anfallen. Daher erscheinen bei den Titeln z. B. auch nicht die Begriffe „Forderungen“, „Verbindlichkeiten“ oder gar „Rechnungsabgrenzungsposten“.

Solltet Ihr an einer edv-gestützten Buchhaltung interessiert sein, kann ich den *lexware*-Buchhalter empfehlen. Er bietet, die Möglichkeit, relativ leicht einen individuellen Kontenrahmen einzurichten. Nein, für diesen Hinweis bekomme ich keine Unterstützung des Herstellers.

Zu diesem Leitfaden gehören auch noch zwei Dateien: hhp.xls und kassenanweisung.doc. Die Excel-Tabelle ist beispielhaft der von mir erstellte HHP-Rahmen des FSR 5 – Wirtschaftswissenschaften. Tut damit, was Ihr wollt. Die Kassenanweisung – dies ist die im AStA gebräuchliche Version – muss von Euch noch mit dem richtigen Namenszug versehen werden.

Michael Mönnich  
AStA-Finanzreferent

---

<sup>8</sup> Gem. § 4 HW-VO ist das Haushaltsjahr das Kalenderjahr. Die Satzung (die des FSRs) kann eine abweichende Regelung treffen.